

Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission ernannt und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Direktors wird mit Zustimmung des Ministers durch den Direktor des Instituts eingestellt und entlassen.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor des Instituts eingestellt und entlassen.

§ 6

Kuratorium

(1) Dem Direktor des Instituts steht zur Lösung seiner Aufgaben ein Kuratorium zur Seite. Es setzt sich aus Vertretern der nachfolgend aufgeführten Institutionen zusammen:

- a) fünf Vertreter des Ministeriums für Lebensmittelindustrie;
- b) ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission;
- c) zwei Vertreter des Ministeriums für Schwermaschinenbau;
- d) ein Vertreter des Instituts für Ernährungsforschung, Potsdam-Rehbrücke;
- e) je ein Vertreter aus einem Kühlhaus und einem Schlachthof.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Schwermaschinenbau auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig.

(3) Den Vorsitz des Kuratoriums führt der vom Minister für Lebensmittelindustrie bestimmte Vertreter des Ministeriums.

(4) Der Direktor des Instituts nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Er ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die laufenden Arbeiten des Instituts zu berichten.

(5) Zur Behandlung von Fachfragen können zu den Sitzungen des Kuratoriums weitere qualifizierte Kader hinzugezogen werden.

(6) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Jahr zusammen treten.

(7) Das Kuratorium hat die Aufgabe, das Ministerium für Lebensmittelindustrie und den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, besonders durch:

- a) Stellungnahme zur Arbeit und zur Entwicklung des Instituts,
- b) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen im Institut.

§ 7

Änderung und Aufhebung des Statuts

Das Statut kann durch den Minister für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung über die Auflösung des VEB Braunkohlenwerk Osternienburg.

Vom 10. Januar 1957

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 verliert der VEB Braunkohlenwerk Osternienburg seine juristische Selbstständigkeit als Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225).

§ 2

Die bisher von dem nach § 1 aufgelösten Betrieb verwalteten Vermögenswerte gehen zum gleichen Zeitpunkt in die Rechtsträgerschaft des VEB Braunkohlenwerk Edderitz über, der damit zugleich Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes ist.

§ 3

Der VEB Braunkohlenwerk Edderitz hat die Abschlussbilanz des aufgelösten Betriebes zum 31. Dezember 1956 aufzustellen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1957

Der Minister für Kohle und Energie

G o s c h ü t z

Anordnung über die Verbindlichkeitserklärung der Lehrverträge für die sozialistischen Betriebe, die privaten Betriebe und die ihnen gleichzustellenden Treuhandbetriebe.

Vom 7. Januar 1957

§ 1

Die nachstehenden Lehrverträge* für die

- a) sozialistischen Betriebe und die ihnen gleichzustellenden Treuhandbetriebe (Anlage 1),
- b) privaten Betriebe und die ihnen gleichzustellenden Treuhandbetriebe (Anlage 2)

werden hiermit bekanntgemacht und für verbindlich erklärt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bekanntmachungen vom

- a) 5. Mai 1952 eines Mustervertrages für die Berufsausbildung in der volkseigenen Wirtschaft (MinBl. S. 45),
- b) 15. August 1952 eines Mustervertrages für die Berufsausbildung in der privaten Wirtschaft (MinBl. S. 134),
- c) 23. März 1953 eines Mustervertrages für die Berufsausbildung in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBI. S. 483)

treten gleichzeitig außer Kraft.

Eerlin, den 7. Januar 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

I. V. W i e ß n e r
Stellvertreter des Ministers

* Vordrucke sind von den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, beim Vordruck-Leitverlag in Dresden A 1, Friedrichstr. 52, zu beziehen.